

11. AG-Sitzung im Dialogprozess „Gute Arbeit in der Wissenschaft“, Thema: „Honorierung guter wissenschaftlicher Lehre“

Änderungsvorschläge zur Lehrverpflichtungsverordnung (Lehr-VV) der Akademischen Personalräte des Landes Brandenburg

Lehr-VV (aktuelle Fassung)	Änderungsvorschläge	Kommentare
<p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>Diese Verordnung gilt für das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal (Lehrpersonen) nach § 39 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes mit Lehraufgaben an den staatlichen Hochschulen des Landes Brandenburg im Sinne des § 2 Absatz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes. Sie findet Anwendung auf Lehrveranstaltungen im grundständigen, im postgradualen und im weiterbildenden Studium.</p>		
<p>§ 2 Lehrverpflichtung</p> <p>(1) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) ausgedrückt. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst mindestens 45 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters. Bei künstlerischem Einzel- und Gruppenunterricht umfasst eine Lehrveranstaltungsstunde mindestens 60 Minuten. Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind, sind entsprechend umzurechnen.</p> <p>(2) Lehrveranstaltungen sind vorzugsweise von Professorinnen und Professoren durchzuführen.</p> <p>(3) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über den Umfang der Lehrverpflichtung nach näherer Bestimmung in den §§ 3 bis 7. Sie oder er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten über eine Anrechnung von Lehrveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung.</p> <p>(4) Soweit Lehrpersonen in zentralen Einrichtungen tätig sind, entscheidet abweichend von Absatz 3 sowie § 8 Absatz 2 bis 4 die Präsidentin oder der Präsident.</p>	<p>§ 2 Lehre und Lehrverpflichtung</p> <p>(1) Lehre an staatlichen Hochschulen umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Lehrveranstaltungsbezogene Lehrtätigkeiten (v.a. Durchführung, Vor- und Nachbereitung, Prüfungstätigkeit, Sprechstunden) b) Lehrveranstaltungsübergreifende Lehrtätigkeiten (v.a. Betreuung von Modulprüfungen, Abschlussarbeiten, akademisches Mentorat) c) Lehrorganisation (v.a. Lehrplanung, Praktikumsorganisation, Modul- und Studiengangsverantwortung) d) Fachwissenschaftliche und hochschuldidaktische Weiterbildung <p>Digitale und analoge Lehrformate stehen gleichberechtigt nebeneinander bzw. ergänzen sich.</p>	<p>Eine Verständigung darüber, welche Tätigkeiten der Aufgabenbereich Lehre umfasst, ist in der 10. AG-Sitzung erfolgt. Die bisherige Lehr-VV reduziert Lehre auf Präsenzzeit. Dass dies für die Berechnung von Lehrbelastungen, aber auch für die Sicherung der Qualität des Studiums nicht ausreichend ist, stellt auch die jüngste Veröffentlichung des Wissenschaftsrats „Empfehlungen für eine zukunftsfähige Ausgestaltung von Studium und Lehre“ vom 29.04.2022 heraus. Dort heißt es: „Um mehr Flexibilität und Gestaltungsfähigkeit für innovative und feedbackorientierte Lehr- und Prüfungsformate zu ermöglichen sowie die Anerkennung der Lehrleistung jenseits von Präsenzlehre zu fördern, schlägt der Wissenschaftsrat den Ländern vor zu prüfen, inwiefern folgende Komponenten bei einer neuen Berechnung des Lehrdeputats berücksichtigt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung der Lehrveranstaltungen [...] ▪ Feedbackgespräche mit Studierenden (akademisches Mentorat) [...] ▪ Besondere Leistungen in der Qualitätsentwicklung [...]“ (S. 53ff.)

	<p>(2) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) ausgedrückt. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst mindestens 45 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters. Bei künstlerischem Einzel- und Gruppenunterricht umfasst eine Lehrveranstaltungsstunde mindestens 60 Minuten. Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind, sind entsprechend umzurechnen.</p> <p>(3) Bei der Festsetzung der Lehrverpflichtung werden alle Zeitaufwände der unter (§ 2 (1)) aufgeführten Lehrtätigkeiten berücksichtigt und in den Tätigkeitsbeschreibungen transparent und plausibel abgebildet, dabei werden insbesondere auch Anrechnungsfaktoren nach § 8 Lehr-VV sowie Wegezeiten zu außerhochschulischen Lehrorten beachtet. Es ist sicherzustellen, dass die Anwendung der Anrechnungsfaktoren nicht zu einer Lehrbelastung führt, die 20 Lehrstunden übersteigt.</p> <p>2) Lehrveranstaltungen sind vorzugsweise von Professorinnen und Professoren durchzuführen.</p> <p>(4) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über den Umfang der Lehrverpflichtung nach näherer Bestimmung in den §§ 3 bis 7. Sie oder er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten über eine Anrechnung von Lehrveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung.</p> <p>(5) Soweit Lehrpersonen in zentralen Einrichtungen tätig sind, entscheidet abweichend von Absatz 3 sowie § 9 Absatz 2 bis 4 die Präsidentin oder der Präsident.</p>	<p>Diese Elemente wären in den hier vorgeschlagenen Punkten a-d berücksichtigt, der Bereich Qualitätsentwicklung erfährt im § 9 Abs. 3 Pkt. 6 und 7 des Vorschlags zusätzliche Würdigung.</p> <p>Zwingende Notwendigkeit im Sinne des Beschäftigtenschutzes, Fürsorgepflicht des Dienstherrn, Anpassung an aktuelle Rechtsprechung: Urteil Niedersächsisches OVG, Urteil vom 09.06.2015 - 5 KN 148/14 (evidenzbasierte Festlegung der Lehrverpflichtung unter Berücksichtigung aller Lehrtätigkeiten und sonstigen Dienstaufgaben)</p> <p>Widerspricht den tatsächlichen, realen Gegebenheiten. Mehrheit der Lehre wird aktuell von akademischen MA erbracht.</p> <p>Die Anrechnung von Lehrveranstaltungen ist neu in § 8 geregelt. Die in die Autonomie der Hochschulen übergebene Verantwortung zur Anrechnung von Lehrveranstaltungen führte zu einem Flickenteppich von Anrechnungsfaktoren innerhalb von Hochschulen und über die Hochschulen hinweg. Die Festlegungen der Anrechnungsfaktoren erfolgte dabei nicht evidenzbasiert. Eine Wiederaufnahme i. S. des § 6 der Lehr-VV Brandenburg vom 22.11.1996 ist daher geboten, analog zu allen anderen Bundesländern.</p>
<p>§ 3 Lehrverpflichtung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Universitäten</p>		<p>Änderungsvorschläge obliegen Vertreter:innen der Akteursgruppe</p>

<p>§ 4 Lehrverpflichtung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg</p>		<p>Änderungsvorschläge obliegen Vertreter:innen der Akteursgruppe</p>
<p>§ 5 Lehrverpflichtung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der Filmuniversität Babelsberg Konrad Wolf</p>		<p>Änderungsvorschläge obliegen Vertreter:innen der Akteursgruppe</p>
<p>§ 6 Lehrverpflichtung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen</p>		<p>Änderungsvorschläge obliegen Vertreter:innen der Akteursgruppe</p>
<p>§ 7 Lehrverpflichtung der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <p>(1) Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben eine Lehrverpflichtung von bis zu 24 LVS. (2) Die ausschließliche Übertragung von Lehr- oder Forschungsaufgaben auf Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist nur im begründeten Ausnahmefall zulässig. Begründete Ausnahmefälle im Bereich der Lehre sind insbesondere Sprach- und Sportlehrerinnen und Sprach- und Sportlehrer. Für Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen gilt dies mit der Maßgabe, dass eine ausschließliche Übertragung von Lehraufgaben auf Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur als Ausgleich für eine Absenkung der Lehrverpflichtung von Professorinnen und Professoren mit Schwerpunkt in der Forschung zulässig ist.</p>	<p>§ 7a Lehrverpflichtung der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten</p> <p>(1) Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei der Zuweisung des Regellehrdeputats einer der folgenden Gruppen zuzuordnen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte mit Qualifizierungsaufgaben im Sinne des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes bis zu 4 LVS 2. Beschäftigte mit überwiegenden Tätigkeiten im Bereich der Forschung und des Forschungsmanagements 4-9 LVS 3. Beschäftigte mit überwiegenden Tätigkeiten im Bereich der Lehre 9-16 LVS 4. Beschäftigte mit Tätigkeiten im Bereich der Lehre, sofern diese vorrangig der Entwicklung von praktischen Handlungskompetenzen dienen (Sport, Musik, Sprachen) 16-20 LVS 	<p>Die Folgen der Übertragung der Regelungshoheit für das Lehrdeputat sind durch die Akteursgruppen und die Hochschulöffentlichkeit dargelegt worden. Deshalb plädieren wir für eine Ausdifferenzierung in der LehrVV.</p> <p>Beschäftigten mit Qualifizierungsmöglichkeit nach WissZeitVG 2.1 ist mindestens ½ Ihrer Arbeitszeit für die eigene Qualifizierung zur Verfügung zu stellen (Konsens 8. AG-Sitzung). Umfrageergebnisse der Personalräte zu Arbeitsinhalten/-umfängen haben gezeigt, dass dieser Zeiteanteil mit einer höheren Lehrverpflichtung als 4 LVS (VZÄ) nicht umsetzbar ist. Zudem ist in der KMK-Vereinbarung der Länder zu Lehrverpflichtung vom 12.06.2003 festgehalten: „Bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in befristeten Arbeitsverhältnissen ist, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, ihre Lehrverpflichtung auf höchstens 4 Lehrveranstaltungsstunden festzusetzen.“ (S. 5)</p> <p>In der KMK-Vereinbarung ist auch festgehalten, dass die Lehrverpflichtung für wissenschaftliche MA auf höchstens 8 LVS, für LfBA auf höchstens 16 LVS festzulegen ist (da das Land BB diese Beschäftigten in der Kategorie „akademische MA“ zusammenfasst, ist diese Differenzierung aufgehoben).</p> <p>Die Umfrageergebnisse der Personalräte zu Arbeitsinhalten/-umfängen zeigen, dass Lehrkräfte mit Deputaten >16-20 ihre Lehrverpflichtung nicht in der dafür vorgesehenen Regelarbeitszeit bewältigen können. Daher sollten Lehrdeputate >20 nicht vergeben werden.</p>

	<p>(2) Die ausschließliche Übertragung von Lehr- oder Forschungsaufgaben auf Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist nur im begründeten Ausnahmefall zulässig. Begründete Ausnahmefälle im Bereich der Lehre sind insbesondere Sprach- und Sportlehrerinnen und Sprach- und Sportlehrer.</p>	<p>Folgenänderung, da der Änderungsvorschlag dies in § 7 Abs. 1 Pkt. 4 neu regelt, daher Streichung. Dies gilt auch für die Ausnahmeregelung zur ausschließlichen Übertragung von Forschungsaufgaben, da die Personalkategorie „akademische Mitarbeiter:innen“ Projektbeschäftigte einschließt und diese in der Regel keine Lehrverpflichtung haben (Regelfall), daher auch die Spannweite <u>bis 4 LVS</u> (Projektbeschäftigte hätten demnach keine Lehrverpflichtung). Da sich diese jedoch nicht regelmäßig qualifizieren, wäre alternativ eine Konkretisierung der von der Lehr-VV betroffenen Beschäftigtengruppe in §1 der Lehr-VV zu regeln.</p> <p>Der Passus bzw. die Referenz zu „Sprach- und Sportlehrer:innen“ ist zwingend zu streichen, da es keine „Lehrer:innen“ an staatlichen Hochschulen gibt, diese werden dort ausgebildet!</p> <p>In der 10. AG-Sitzung bestand Einigkeit, dass sich hochschulische Bildung von der vorgängiger Bildungsstufen unterscheidet. Auch aus diesem Grund verbietet sich eine solche Analogie.</p>
	<p>§ 7b Lehrverpflichtung der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen</p> <p>(1) Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei der Zuweisung des Regellehrdeputats einer der folgenden Gruppen zuzuordnen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschäftigte mit Qualifizierungsaufgaben im Sinne des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes bis zu 4 LVS 2. Beschäftigte mit überwiegenden Aufgaben im Bereich der Forschung und des Forschungsmanagements bis zu 9 LVS 3. Beschäftigte mit überwiegenden Aufgaben im Bereich der Lehre 12-18 LVS 	<p>Begründungen siehe 7a</p>

	<p>4. Beschäftigte mit Aufgaben im Bereich der Lehre, sofern diese vorrangig der Entwicklung von praktischen Handlungskompetenzen dienen (Sport, Musik, Sprachen) bis zu 20 LVS</p>	
	<p>§ 7c Lehrverpflichtung Lecturer und Researcher (neue Personalkategorie)</p> <p>1. Junior Researcher (befristet) bis 4 LVS</p> <p>2. Senior Researcher (unbefristet) 5-8 LVS</p> <p>3. Junior Lecturer (befristet) 6-8 LVS</p> <p>4. Senior Lecturer (unbefristet) 9-12 LVS</p>	<p>Aufnahme der neuen Personalkategorie und Abbildung der jeweiligen Schwerpunkte sowie des „Tenure-Gedankens“</p>
	<p>§ 8 Anrechnung</p> <p>(1) Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien, Coaching, künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet.</p> <p>(2) Interdisziplinäre und/oder internationale Kooperationslehrveranstaltungen sowie die Erarbeitung von Open Educational Resources (OER) werden auf die Lehrverpflichtung mit Faktor 2,0 angerechnet.</p> <p>(3) Praktika haben hinsichtlich der Vor- und Nachbereitung sowie der Betreuung unterschiedliche Aufwendungen:</p> <p>a. Praktika, die eine umfassende Betreuung und Begleitung der Studierenden erfordern, werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet.</p> <p>b. Praktika, die keine umfassende Betreuung und Begleitung der Studierenden erfordern,</p>	<p>Wiederaufnahme der Regelungen zu Anrechnungsfaktoren, so wie in allen anderen Bundesländern üblich.</p> <p>Die in die Autonomie der Hochschulen übergebene Verantwortung zur Anrechnung von Lehrveranstaltungen (gemäß aktueller Lehr-VV § 2 (3)) führte zu einem Flickenteppich von Anrechnungsfaktoren innerhalb von Hochschulen und über die Hochschulen hinweg. Die Festlegungen der Anrechnungsfaktoren erfolgte dabei nicht evidenzbasiert. Eine Wiederaufnahme i. S. des § 6 der Lehr-VV Brandenburg vom 22.11.1996 ist daher geboten.</p>

	<p>werden mindestens zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet.</p> <p>c. Schulpraktika stellen einen Sondertyp dar. Schulpraktika, in denen die Studierenden an der Schule von an der Hochschule tätigem wissenschaftlichen Personal betreut und begleitet werden, werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet.</p> <p>(4) Lehrveranstaltungen im Rahmen von Ergänzungs- und Erweiterungsstudiengängen werden entsprechend der Regelungen in § 8 Abs. 1-3 angerechnet.</p> <p>(5) Akademisches Mentorat und Abschlussarbeiten werden wie folgt auf die Lehrverpflichtung angerechnet:</p> <table data-bbox="943 722 1384 810"> <tr> <td>Akademisches Mentorat</td> <td>Faktor 0,1 – 0,2</td> </tr> <tr> <td>Bachelorarbeiten</td> <td>Faktor 0,2 – 0,3</td> </tr> <tr> <td>Masterarbeiten</td> <td>Faktor 0,4 – 0,6</td> </tr> </table> <p>(6) Anrechnungsfaktoren anderer als die in Punkt (1) – (4) genannten Lehrveranstaltungen regelt die Dekanin oder der Dekan nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten evidenzbasiert.</p>	Akademisches Mentorat	Faktor 0,1 – 0,2	Bachelorarbeiten	Faktor 0,2 – 0,3	Masterarbeiten	Faktor 0,4 – 0,6	<p>Faktor BA-/MA-Arbeiten vgl. „Empfehlung zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre in Bachelor- und Masterstudiengängen“ 204. HRK-Plenum am 14.6.2005</p>
Akademisches Mentorat	Faktor 0,1 – 0,2							
Bachelorarbeiten	Faktor 0,2 – 0,3							
Masterarbeiten	Faktor 0,4 – 0,6							
<p>§ 8 Ausgleich und Ermäßigung der Lehrverpflichtung</p> <p>(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Lehrverpflichtung ermäßigen bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten <ol style="list-style-type: none"> a. an Hochschulen mit mehr als 10 000 Studierenden um insgesamt höchstens 225 Prozent der Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors, b. an Hochschulen mit mehr als 2 500 Studierenden um insgesamt höchstens 150 Prozent der Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors, 	<p>§ 9 Ausgleich und Ermäßigung der Lehrverpflichtung</p> <p>(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Lehrverpflichtung ermäßigen bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten <ol style="list-style-type: none"> a. an Hochschulen mit mehr als 10 000 Studierenden um insgesamt höchstens 225 Prozent der Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors, b. an Hochschulen mit mehr als 2 500 Studierenden um insgesamt höchstens 150 Prozent der Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors, 							

<p>c. an Hochschulen mit bis zu 2 500 Studierenden um insgesamt höchstens 100 Prozent der Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors,</p> <p>d. an der Filmuniversität Babelsberg Konrad Wolf um insgesamt höchstens 75 Prozent der Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2; anteilige Ermäßigungen für die einzelnen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten erfolgen nach Maßgabe des Umfangs der übertragenen Aufgabe,</p> <p>2. Dekaninnen und Dekanen um bis zu 50 Prozent; an Fachbereichen mit mehr als 500 Studierenden kann eine zusätzliche Ermäßigung von bis zu 20 Prozent und im Fall einer Mitgliedschaft im Präsidialkollegium von zusätzlich bis zu 5 Prozent gewährt werden,</p> <p>3. Vorsitzenden des Senates um bis zu 25 Prozent der jeweiligen Lehrverpflichtung.</p> <p>(2) Die Dekanin oder der Dekan kann gestatten, dass eine Lehrperson ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt zweier aufeinander folgender akademischer Jahre erfüllt oder mehrere Lehrpersonen einer Lehrereinheit ihre Lehrverpflichtung innerhalb des jeweiligen Semesters ausgleichen. Die Lehrtätigkeit der einzelnen Lehrperson in einem Semester darf in diesen Fällen die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten. Professorinnen und Professoren dürfen nur untereinander ausgleichen.</p> <p>(3) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten über eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung. Ermäßigungstatbestände können insbesondere sein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die überdurchschnittliche Belastung durch die Betreuung von Studienabschlussarbeiten, 2. Besonderheiten in einzelnen Fachgebieten, insbesondere ein geringer Lehrbedarf oder ein Überangebot in der Lehre, 3. der überdurchschnittliche Aufwand für die Vor- und Nachbereitung bei der Entwicklung und beim Einsatz neuer, innovativer Lehrangebote, 	<p>c. an Hochschulen mit bis zu 2 500 Studierenden um insgesamt höchstens 100 Prozent der Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors,</p> <p>d. an der Filmuniversität Babelsberg Konrad Wolf um insgesamt höchstens 75 Prozent der Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2; anteilige Ermäßigungen für die einzelnen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten erfolgen nach Maßgabe des Umfangs der übertragenen Aufgabe,</p> <p>2. Dekaninnen und Dekanen um bis zu 50 Prozent; an Fachbereichen mit mehr als 500 Studierenden kann eine zusätzliche Ermäßigung von bis zu 20 Prozent und im Fall einer Mitgliedschaft im Präsidialkollegium von zusätzlich bis zu 5 Prozent gewährt werden,</p> <p>3. Vorsitzenden des Senates um bis zu 25 Prozent der jeweiligen Lehrverpflichtung, bei Mitgliedern des Senats um bis zu 15 Prozent der jeweiligen Lehrverpflichtung.</p> <p>(2) Die Dekanin oder der Dekan kann gestatten, dass eine Lehrperson ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt zweier aufeinander folgender akademischer Jahre erfüllt oder mehrere Lehrpersonen einer Lehrereinheit ihre Lehrverpflichtung innerhalb des jeweiligen Semesters ausgleichen. Die Lehrtätigkeit der einzelnen Lehrperson in einem Semester darf nur in begründeten Ausnahmefällen die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung unterschreiten. Professorinnen und Professoren dürfen nur untereinander ausgleichen.</p> <p>(3) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten über eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung. Ermäßigungstatbestände können insbesondere sein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die überdurchschnittliche Belastung durch die Betreuung von Studienabschlussarbeiten, 	<p>Folgenänderung aufgrund von § 8 (5) Änderungsvorschlag</p>
---	---	---

<p>4. Lehrleistungen in der nicht durch Studien- oder Prüfungsordnungen geregelten Weiterbildung sowie im Fernstudium,</p> <p>5. die Tätigkeit als Studienfachberater, die Wahrnehmung von Aufgaben der Studienreform und der Sprecherfunktion in Sonderforschungsbereichen,</p> <p>6. das Ausmaß der Wahrnehmung von Aufgaben des Innovations- und Technologietransfers,</p> <p>7. an Fachhochschulen das Ausmaß der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben,</p> <p>8. die Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen,</p> <p>9. die Wahrnehmung von Aufgaben, die nach Art und Umfang von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zur Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist.</p> <p>(4) Die Dekanin oder der Dekan kann die Lehrverpflichtung schwerbehinderter Lehrpersonen auf Antrag bei einem Grad der Behinderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von mindestens 50 Prozent um bis zu 12 Prozent, 2. von mindestens 70 Prozent um bis zu 18 Prozent, 3. von mindestens 90 Prozent um bis zu 25 Prozent ermäßigen. 	<ol style="list-style-type: none"> 2. Besonderheiten in einzelnen Fachgebieten, insbesondere ein geringer Lehrbedarf oder ein Überangebot in der Lehre, 3. der überdurchschnittliche Aufwand für die Entwicklung und den Einsatz neuer, innovativer Lehrangebote, 4. der überdurchschnittliche Aufwand für Lehrveranstaltungen mit im Vergleich zu den Standardwerten deutlich erhöhter Teilnehmerzahl, 5. Lehrleistungen in der nicht durch Studien- oder Prüfungsordnungen geregelten Weiterbildung sowie im Fernstudium, 6. die Tätigkeit als Studienfachberater, die Wahrnehmung von Aufgaben der Studienreform und der Qualitätssicherung von Studium und Lehre, der Sprecherfunktion in Sonderforschungsbereichen, 7. die Tätigkeit in hochschulweiten Arbeitsgruppen zur Verbesserung von Studium und Lehre 8. das Ausmaß der Wahrnehmung von Aufgaben des Innovations- und Technologietransfers, 9. an Fachhochschulen das Ausmaß der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, 10. die Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, 11. die Wahrnehmung von Aufgaben, die nach Art und Umfang von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zur Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist. <p>(4) Die Dekanin oder der Dekan kann die Lehrverpflichtung schwerbehinderter Lehrpersonen auf Antrag bei einem Grad der Behinderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von mindestens 50 Prozent um bis zu 12 Prozent, 	<p>Im Rahmen von Akkreditierungsverfahren fallen sehr zeitintensive Aufgaben an, ebenso bei der Weiterentwicklung von Curricula insbesondere dann, wenn diese interdisziplinär zu gestalten sind</p> <p>Im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung von Lehre und Studium werden regelmäßig interdisziplinäre Arbeitsgruppen gebildet, die sich hochschulweiten, fakultätsweiten Fragen der Lehre widmen (Leitbild Lehre, AG Lehre, AG Internationalisierung der Lehre, AG Medienbildung, Digitalisierung)</p>
--	--	--

	<p>2. von mindestens 70 Prozent um bis zu 18 Prozent, 3. von mindestens 90 Prozent um bis zu 25 Prozent ermäßigen.</p>	
<p>§ 9 Verfahren bei Ausgleich und Ermäßigung der Lehrverpflichtung (1) Entscheidungen nach § 8 dürfen nur ergehen, wenn das nach den Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehene Gesamtlehrangebot der Hochschule in jedem Semester erfüllt wird. (2) Für Entscheidungen nach § 8 Absatz 3 stehen bei den Universitäten maximal 2,5 Prozent, bei der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg maximal 6 Prozent, bei der Filmuniversität Babelsberg Konrad Wolf maximal 2,5 Prozent sowie bei den Fachhochschulen maximal 7 Prozent der Gesamtzahl aller Lehrverpflichtungen der hauptberuflich tätigen Lehrpersonen zur Verfügung.</p>		
<p>§ 10 Lehrverpflichtung an einer weiteren Hochschule (1) Lehrpersonen können von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der abgebenden Hochschule verpflichtet werden, Lehr- und Prüfungsaufgaben an einer weiteren Hochschule zu erbringen (§ 50 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes). Die Präsidentin oder der Präsident der aufnehmenden Hochschule ist vor der Entscheidung zu hören. (2) Lehrpersonen, die an verschiedenen Lehrorten des Landes Brandenburg eingesetzt werden, sollen auf Antrag angemessen entlastet werden. Über den Umfang der Entlastung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der abgebenden Hochschule im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der aufnehmenden Hochschule.</p>		
<p>§ 11</p>		

<p>Erfüllung der Lehrverpflichtung; Berichtspflicht</p> <p>(1) Die Lehrpersonen haben der Dekanin oder dem Dekan jeweils am Ende eines Semesters zur Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung zu berichten. Über den Umfang der Berichtspflicht entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Sie oder er nimmt die Angaben der Lehrpersonen in den nach § 73 Absatz 4 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes zu erstellenden Lehrbericht auf.</p> <p>(2) Die Präsidentin oder der Präsident berichtet dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung jährlich zum 31. Oktober schriftlich und geordnet nach Personalkategorien und Lehreinheiten über die nach § 8 getroffenen Entscheidungen.</p>		
<p>§ 12 Übergangsbestimmungen</p> <p>Für wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten gelten die Bestimmungen der Lehrverpflichtungsverordnung vom 6. September 2002 (GVBl. II S. 568), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Februar 2013 (GVBl. I Nr. 4) geändert worden ist, fort.</p>		
<p>§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>		